



Rechtsanwalt Arnd Leser

- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Internetrecht
- Urheberrecht
- Wettbewerbsrecht



Keine Vorteile bei preisgebundenen Arzneimitteln

THEMA

Bei preisgebundenen Arzneimitteln ist die Gewährung eines geldwerten Vorteils (hier: kostenlose Zugabe von Kuschelsocken) unzulässig

(Urteil des OVG Münster vom 08.09.2017 - 13 A 2979/15; 13 A 3027/15)

Die Arzneimittelpreisverordnung sieht für deutsche Apotheker einen einheitlichen Apothekenabgabepreis für gelistete Arzneimittel vor.

Im entschiedenen Fall hatten Apotheker Gutscheine für eine Rolle Geschenkpapier beziehungsweise ein Paar Kuschelsocken ausgegeben und angeboten, diese "bei Abgabe eines Rezeptes" einzulösen. Gegen das hiergegen ausgesprochene Verbot der Apothekerkammer hatten die Apothekerinnen geklagt. Die Klage wurde auch in der Berufungsinanz durch das OVG Nordrhein-Westfalen (OVG) abgewiesen.

RELEVANZ

Diese Preisbindungsvorschriften seien verfassungsgemäß, betont das OVG. Sie dienen der bundesweiten gleichmäßigen Versorgung mit Arzneimitteln und verstießen daher weder gegen das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit noch gegen den Gleichheitssatz.

Der Wettbewerbsvorteil für ausländische Versandapotheken, welche nach Unionsrecht nicht der nationalen Preisbindung unterliegen (EuGH, Urteil vom 19.10.2016), habe sich noch nicht gravierend zulasten inländischer Apotheken ausgewirkt.

Es sei dem deutschen Gesetzgeber überlassen, wann und wie er die Diskriminierung deutscher Apotheker beseitige, ohne die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln zu gefährden. Jedenfalls seien die Apothekerkammern nicht gehalten, derzeit bei Verstößen gegen nationale Preisbindungsvorschriften von Maßnahmen abzusehen.

FAZIT

Es ist verboten, die Preisbindung durch das Gewähren von Rabatten oder sonstigen Preisnachlässen sowie von Zuwendungen und Werbegaben und die Werbung hierfür zu umgehen.

Die hier im Gutschein versprochene Sachzuwendung lässt den Erwerb des preisgebundenen Arzneimittels für den Kunden günstiger erscheinen.

Dass diese nur einen geringen Wert (weniger als 0,50 €) hat, ist im Rahmen der Preisbindung nach dem Urteil des OVG Münster unerheblich, weil diese keine Bagatellgrenze für (zulässige) Abweichungen kenne.

Weitere Fachthemen- Veröffentlichungen:

- | | | |
|-----------|-------------|--------------------|
| ■ GMBH | ■ MEDIZIN | ■ VERMIETUNG |
| ■ ERBEN | ■ INTERNET | ■ ARBEITGEBER |
| ■ UNFALL | ■ BUSSGELD | ■ ABMAHNUNG |
| ■ PATIENT | ■ SCHEIDUNG | ■ UNTERNEHMEN |

Maxstraße 8
01067 Dresden
Telefon 0351 / 48181-0 Fax -22
kanzlei@rechtsanwaelte-
poeppinghaus.de

Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas

RECHTSANWÄLTE
PartGmbH